

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00745 vom 7. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00745

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00745 du 7 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00745 del 7 agosto 2012

Erwägungen

E. 2

Status nach Operation bei Epicondylitis radialis am 9. Februar 2007;

E. 3

Status nach Operation Karpaltunnelsyndrom rechts am 9. Juli 2007;

E. 4

Status nach Handgelenksarthroskopie, DÄ©bridement, UlnaverkÄ¼rzungsosteotomie, A1-Ringbandspaltung Digitus II rechts am 15. Januar 2008 bei

- ulnarem Impaktionssyndrom bei Ulnaplusvariante, Tendovaginitis Digitus II rechts;

- Status nach postoperativem Morbus Sudeck rechte Hand;

E. 4.2

4.2.1Ä Â Obwohl Dr. A.____ ab Juli 2009 und Dr. C.____ ab Dezember 2009 eine behinderungsangepasste TÄ¼tigkeit als zu 100 % mÄ¼glich erachteten und RAD-Arzt Dr. J.____ in seiner Stellungnahme vom 15. September bzw. 8. Oktober 2009 festhielt, aufgrund der Operation an der HalswirbelsÄ¼ule sei eine 100%ige Arbeits- und ErwerbsunfÄ¼higkeit bis Ende Oktober 2009 nachvollziehbar, danach kÄ¼nne nach einer vorÄ¼bergehenden 50%igen RestarbeitsfÄ¼higkeit in angepasster TÄ¼tigkeit ab Dezember 2009 wahrscheinlich wieder auf das Gutachten Dr. A.____s vom 16. MÄ¼rz 2009 - und damit auf eine ArbeitsfÄ¼higkeit in angepasster TÄ¼tigkeit von 100 % - abgestellt werden, sprach die Beschwerdegegnerin mit VerfÄ¼gung vom 25. Januar 2010 gleichwohl eine unbefristete ganze Rente zu, indem sie davon ausging, dass auch Ä¼ber den 30. Oktober 2009 hinaus bleibend kein Erwerbseinkommen mehr mÄ¼glich sei (Feststellungsblatt fÄ¼r den Beschluss vom 30. Oktober 2009, Urk. 7/67/4-5).

4.2.2Ä Â Aus diesem Zeitablauf erhellt ohne Weiteres, dass die Zusprache einer ganzen Rente mit VerfÄ¼gung vom 25. Januar 2010 auf der Annahme einer bleibenden vollstÄ¼ndigen ArbeitsunfÄ¼higkeit auch in behinderungsangepassten TÄ¼tigkeiten basierte, die sowohl den eingeholten medizinischen Berichten als auch der Stellungnahme des RAD widersprach. Bei dieser Sachlage ist kein anderer Schluss mÄ¼glich, als dass die ursprÄ¼ngliche RentenverfÄ¼gung zweifelsohne unrichtig gewesen ist, da entweder ab dem 1. November 2009 von einem Invalideneinkommen hÄ¼tte ausgegangen oder fÄ¼r den entsprechenden Zeitraum noch einmal aktuelle medizinische Berichte hÄ¼tten eingeholt werden mÄ¼ssen.

Ä Â Ä Â Ä Â Ä Â Ä Â Da die zweite Voraussetzung fÄ¼r eine WiedererwÄ¼gung - die erhebliche Bedeutung der Berichtigung - bei einer Invalidenrente als periodische

Dauerleistung stets zu bejahen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_1014/2008 vom 14. April 2009 E. 3.3 mit Hinweis), sind somit die Voraussetzungen der Wiedererwägung erfüllt.

4.3 Bei der Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung, sei es im Rahmen der substituierten Begründung bei Gelegenheit eines Revisionsverfahrens nach Art. 17 Abs. 1 ATSG und Art. 87 ff. IVV, sei es sonst von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, gilt es, wenn spezifisch IV-rechtliche Aspekte zur Diskussion stehen, mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen (Art. 85 Abs. 2, Art. 88 bis Abs. 1 lit. c IVV; BGE 110 V 291 E. 3, Urteil 9C_215/2007 vom 2. Juli 2007 E. 6.1).

Damit ist in der Folge die Höhe der Invalidität zum Zeitpunkt der angefochtenen Rentenverfügung zu prüfen.

E. 5

5.1 Das orthopädische Gutachten von Dr. A. ___ vom 17. September 2010 (E. 3.2.1) beruht auf den erforderlichen allseitigen orthopädischen Untersuchungen, berücksichtigt die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden und setzt sich mit diesen sowie dem Verhalten des Beschwerdeführers umfassend auseinander. Hinsichtlich der erforderlichen Kenntnis der Vorakten bringt der Beschwerdeführer vor, dass aus dem Gutachten nicht ersichtlich ist, welche Vorakten darin Berücksichtigung fanden (Urk. 1 S. 8). Der Experte erwähnte lediglich pauschal die ihm überlassenen Akten (Urk. 7/86/1). Im Blick auf seine umfassende Beurteilung kann ihm indessen insgesamt nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe nicht sämtliche Symptome berücksichtigt, zumal der Beschwerdeführer auch nicht darlegt, welche für die Beurteilung der verbleibenden Leistungsfähigkeit relevanten Symptome infolge fehlender Aktenkenntnis ausser Acht gelassen worden sein sollen. Dr. A. ___ erstellte im übrigen bereits das der ursprünglichen Rentenzusprache zugrunde liegende orthopädische Gutachten (vgl. E. 3.1) und war entsprechend bestens mit der Aktenlage vertraut. Ferner legt das neuerliche Gutachten von Dr. A. ___ einleuchtend dar, dass der Beschwerdeführer seit März 2009 zusätzlich an einer Halswirbelsäulen-Problematik mit zerviko-radikulären Beschwerden nach Operation im August 2009, einer Schulterproblematik mit eingeschränkter Kraft und Beweglichkeit rechts sowie einem vorderen Kniekompartimentschmerz rechts leidet (vgl. E. 3.2.1). Auch im übrigen erscheint das Gutachten nachvollziehbar und vermag zu überzeugen. Es erfüllt daher die praxisgemässen Anforderungen (E. 1.7) vollumfänglich, so dass für die Entscheidungsfindung darauf abgestellt werden kann.

5.2 Was der Beschwerdeführer gegen das Gutachten vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Er geht offenbar davon aus, dass die vom Gutachter attestierte verbleibende Arbeitsfähigkeit in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit im freien Arbeitsmarkt umsetzbar sein müsse, was vorliegend von vornherein nicht der Fall sein könne (vgl. Urk. 1 S. 8). Invalidenversicherungsrechtlich relevant ist allein ein hypothetischer ausgeglichener Arbeitsmarkt. Ein solcher Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273 E. 4b; Urteil 9C_121/2008 vom 4. August

2008 E. 5.1). Hinsichtlich dieses hypothetischen Arbeitsmarktes hat der Beschwerdeführer keine Einwendungen vorgebracht, welche eine weitergehende Einschränkung der verbleibenden Leistungsfähigkeit zu begründen vermöchten. Der Gutachter Dr. A. ___ hat die seitens des Beschwerdeführers diesbezüglich erwähnte bleibende zerviko-radikuläre Reizsymptomatik C7 rechts bei der Beurteilung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit berücksichtigt.

5.3 Die übrigen ärztlichen Berichte vermögen die Einschätzung des begutachtenden Experten Dr. A. ___ ebenfalls nicht zu erschüttern. Dr. C. ___ wies ausdrücklich darauf hin, dass er den Beschwerdeführer auf seinen Wunsch in einer angepassten Tätigkeit ab Dezember 2009 zu 50-100 % arbeitsfähig geschrieben habe (Urk. 7/106/2), womit er bei der Bescheinigung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit offensichtlich der subjektiven Einschätzung des Beschwerdeführers gefolgt ist, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann. Gemäss eigener Aussage von Dr. C. ___ kommt er "hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Aspekte" zum selben Schluss wie Dr. A. ___ (Urk. 7/106/3), so dass seine abweichende Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit (50 % gegenüber 80-90 % von Dr. A. ___) den Beweiswert des Gutachtens von Dr. A. ___ in keiner Weise schmälert.

5.4 Demnach ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in invalidenversicherungsrechtlich relevanter Weise insgesamt wesentlich verbessert hat und er seit dem 1. Januar 2010 nun eine Arbeitsfähigkeit von rund 80 % bis 90 % in bestmöglich leidensangepasster Tätigkeit aufweist.

6. Die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen des Revisionsverfahrens zur Invaliditätsbemessung herangezogenen Werte - nach diesen wäre vom Beschwerdeführer bei einem Pensum von 85 % und einem Leidensabzug von zusätzlich 20 % ein Invalideneinkommen von Fr. 41'933.65 erzielbar - (vgl. Urk. 2 Verfügungsteil 2, S. 2; Urk. 7/108) sind - abgesehen vom zumutbaren Pensum in einer leidensangepassten Tätigkeit - vom Beschwerdeführer nicht nur nicht gerät, sondern übernommen worden (vgl. Urk. 1 S. 10 f.; vgl. Urk. 11) und geben auch zu keiner Korrektur von Amtes wegen Anlass.

7. Demgemäss konnte die vorherige, seit dem 1. November 2009 ausgerichtete ganze Rente der Invalidenversicherung unter Berücksichtigung der Frist von Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV (E. 1.6) per 1. August 2011 ex nunc et pro futura wiedererwägungsweise auf eine halbe Invalidenrente herabgesetzt werden. Die angefochtene Verfügung vom 10. Juni 2011 (Urk. 2) ist demnach zu schätzen und die Beschwerde abzuweisen.

8. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 800.-- als angemessen, welche gemäss dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.